

Das Kreisgericht hat weiter ausgeführt, der Angeklagte habe auf Grund seiner Erfahrungen bei der Arbeit mit Azetylen gas — er stand im dritten Lehrjahr — und der eingehenden Belehrungen durch den Meister die Möglichkeit einer Explosion voraussehen können, als er das Ventil an der Gasflasche nicht verschloß und die Zündflamme brennen ließ. Er habe, als er die Werkstatt verließ, diejenige Sorgfalt außer acht gelassen, zu der er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande war. Die Voraussetzungen des § 4 JGG seien gegeben. Deshalb sei er der fahrlässigen Brandstiftung (§§ 309, 311 StGB) schuldig.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation dieses Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt. Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt: Das Kreisgericht habe die Bedeutung der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 und der erlassenen Arbeitsschutzanordnungen nicht erkannt. Deshalb habe es die Prüfung unterlassen, ob diese Bestimmungen verletzt worden sind. Hätte es das getan, dann hätte es erkannt, daß nicht der Angeklagte, sondern dessen Lehrmeister T. zur Verantwortung zu ziehen war. Dieser sei nach § 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft als Betriebsinhaber verpflichtet, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß ständig für die Sicherung und Erhaltung der Arbeitskraft Sorge getragen ist. Er trage gem. § 2 dieser Verordnung dafür die Verantwortung, daß die Arbeiter während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind. Diese Pflichten habe T. nicht erfüllt, das ergebe sich aus dem Gutachten des Arbeitsschutzinspektors. Insbesondere habe er § 8 der Arbeitsschutzanordnung (ASAO) Nr. 615 (GBl. 1953 S. 155) verletzt. Danach hätte er den Angeklagten als Lehrling nur unter Aufsicht mit Schweißarbeiten beschäftigen dürfen. Das habe er nicht getan, sondern die Werkstatt verlassen, während der Angeklagte noch mit dem Brenner arbeitete. Der Umstand, daß sich der Angeklagte im dritten Lehrjahr befand, könne T. nicht von der Pflicht befreien, dessen Arbeit zu beaufsichtigen. Nach § 14 Abs. 14 der ASAO 615 seien die Ventile am Brenner und die Flaschenventile bei Arbeitsunterbrechungen zu schließen. Diese Tätigkeiten gehörten mit zum Schweißvorgang und seien daher von T. zu beaufsichtigen gewesen, als er den Angeklagten damit beauftragte. T. habe alle sich aus der Verletzung der Beaufsichtigungspflicht ergebenden Folgen allein zu verantworten, da nur er und nicht der Angeklagte für die Einhaltung der ASAO und der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft verantwortlich sei. Das Verhalten des Angeklagten sei unter diesen Umständen strafrechtlich nicht relevant. Er hätte freigesprochen werden müssen.

Der Kassationsantrag hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die dem Kreisgericht vorliegende Anklage ist gegen den Lehrling M. gerichtet, der beschuldigt wird, eine fahrlässige Brandstiftung begangen zu haben. Deshalb mußte das Kreisgericht prüfen, ob dieser Angeklagte für sein Verhalten strafrechtlich verantwortlich war. Dazu gehört die Prüfung der Kausalität zwischen dem Verhalten des Angeklagten und den eingetretenen Folgen und der sonstigen Voraussetzungen der objektiven Seite sowie der subjektiven Seite der in Frage kommenden strafbaren Handlung.

■ Die Explosion, die die Fenster zerstörte, entstand, da infolge des Nichtschließens des Ventils an der Azetylenflasche der Schlauch unter Druck stand, dieser sich daher vom Anschlußstück des Brenners löste, so daß das Gas in den Raum strömen und sich an der noch brennenden Flamme entzünden konnte. Das Nichtschließen des Flaschenventils war somit ursächlich für den eingetretenen Erfolg, wobei jedoch auch weitere Bedingungen mitgewirkt haben, ohne deren Vorhandensein die Explosion nicht eingetreten wäre. Eine dieser Bedingungen ist das Brennen einer Flamme, die das Entzünden des Gases ermöglichte, eine andere ist die ungenügende Festigkeit des Schlauchanschlusses, die das Lösen des Schlauches und das Ausströmen des Gases an dieser Stelle zuließ. Auch das Verhalten des Meisters, der den Angeklagten entgegen der Vorschrift des § 8 ASAO nicht mehr beaufsichtigte und daher das Schließen des Ventils nicht kontrollierte, ist eine mitwirkende Bedingung für das Zustandekommen der Explosion und ihrer Folgen. Bei dem Zusammenwirken all dieser Bedingungen mußte das Verhalten des Angeklagten mit Notwendigkeit den eingetretenen Erfolg herbeiführen.

Es steht fest, daß der Angeklagte die Herbeiführung einer Explosion nicht beabsichtigte und nicht gewollt hatte. Deshalb war zu prüfen, ob ihm insoweit Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Kreisgericht hat diese

Frage mit Recht bejaht. Dem Angeklagten, der mit einem Azetylenbrenner gearbeitet hatte, oblag die Pflicht, nach Beendigung der Arbeit nicht nur das Ventil am Brenner, sondern auch das an der Gasflasche zu schließen, um eine Brandgefahr soweit als möglich auszuschließen. Diese Pflicht ergibt sich aus dem vorangegangenen Hantieren mit dem brennbaren Gas im Zusammenhang mit §§ 308, 309, 311 StGB.

Das Kreisgericht hat zutreffend ausgeführt, daß der Angeklagte auf Grund seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage war, die Explosion durch pflichtgemäßes Handeln — durch Schließen des Flaschenventils — zu vermeiden. Er stand im dritten Lehrjahr und war vom Meister über den Umgang mit Azetylen gas und anderen Gasen eingehend belehrt worden. Deshalb wußte er auch, daß er das Flaschenventil bei Arbeitsunterbrechung zu schließen hatte. Auch in der Berufsschule wurde er hierüber belehrt.

Der Angeklagte hatte, als er die Werkstatt verließ, die Schließung des Flaschenventils und das Löschen der kleinen Flamme „vergessen“. Hieraus ergibt sich, daß der Angeklagte die Explosion nicht voraussah, sich deshalb zum Verlassen der Werkstatt entschloß, ohne das Ventil zu schließen und die Flamme zu löschen, obwohl er auf Grund seiner rechtlichen Pflichten, der Umstände des Handelns und seiner Person verpflichtet und in der Lage war, diese vorauszusehen und zu vermeiden. Demzufolge hat der Angeklagte unbewußt fahrlässig die Explosion und die Zerstörung von Sachen verursacht. Er ist zu Recht wegen fahrlässiger Brandstiftung (§§ 308, 309, 311 StGB) verurteilt worden.

Nach der im Kassationsantrag vertretenen Ansicht mußte der Angeklagte freigesprochen werden, weil die Explosion nicht entstanden wäre, wenn der Meister den Lehrling beaufsichtigt und die Schließung der Ventile kontrolliert hätte, wie es nach § 8 der ASAO Nr. 615 in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft seine Pflicht war. Daher sei der Meister allein für die sich aus der Verletzung der Beaufsichtigungspflicht ergebenden Folgen verantwortlich; das Verhalten des Angeklagten dagegen sei unter diesen Umständen „strafrechtlich nicht relevant“. Diese Auffassung läßt — sofern damit die Ursächlichkeit des Verhaltens des Angeklagten verneint werden soll — außer acht, daß ein strafrechtlicher Erfolg in vielen Fällen nicht allein durch die vom Täter gesetzte Bedingung verursacht wird, sondern der vom Täter in Bewegung gesetzte Geschehensablauf mit anderen Ursachen zusammentritt und erst durch ihr Zusammenwirken zu bestimmten gesellschaftsgefährlichen Folgen führt. Das schließt keineswegs die Ursächlichkeit des Verhaltens des Täters aus.

Falls die im Kassationsantrag vertretene Ansicht als Verneinung der Schuld des Angeklagten betrachtet werden soll, ist sie ebenfalls unzutreffend, da — wie oben dargelegt — eine fahrlässige Schuld vorliegt. Der Angeklagte wußte genau, daß er beim Verlassen des Arbeitsraumes das Flaschenventil zu schließen und die Gasflamme zu löschen hatte, und er wußte auch, warum er das tun mußte. Er hatte es nur vergessen. Da auch kein Zweifel daran besteht, daß auch ein Lehrling Subjekt einer fahrlässigen Brandstiftung sein kann, und Rechtfertigungs- oder Schuldtausschließungsgründe nicht vorliegen, sind keine Umstände vorhanden, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten wegen fahrlässiger Brandstiftung ausschließen. Er kann daher nicht freigesprochen werden.

Bei der Festsetzung der Strafhöhe ist jedoch der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verhaltens des Angeklagten zu berücksichtigen, der allerdings dadurch gemindert werden kann, daß den Geschädigten auch ein Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft, wie es in der vorliegenden Sache der Fall ist. Da das Kreisgericht gegen den Angeklagten eine Verwarnung ausgesprochen hat, besteht jedoch keine Möglichkeit, eine noch mildere Erziehungsmaßnahme festzusetzen. Deshalb kann auch der Strafausspruch des kreisgerichtlichen Urteils nicht geändert werden. Zur Aufhebung des angefochtenen Urteils bestand kein Anlaß, da es nicht auf Gesetzesverletzung beruht und der Ausspruch der Erziehungsmaßnahme nicht zu beanstanden ist.

Soweit mit dem Kassationsantrag auf die Schuld des Meisters durch Außerachtlassen von Arbeitsschutz-